



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| 2022 | Ausgegeben zu Erfurt, den 10. November 2022 | Nr. 24 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 04.11.2022 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung..... | 435 |
| 22.10.2022 | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Thüringer Spielhallenverordnung..... | 436 |

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Vom 4. November 2022

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28b Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2, den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), jeweils in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürlfSZVO) vom 12. Juli 2022 (GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 403), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), in Verbindung mit § 8 Nr. 2 ThürlfSZVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG" ersetzt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift werden die Worte "in vollstationären Einrichtungen" angefügt.
 - Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Untersagungen oder Beschränkungen des Betretens von vollstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen, die über

- die Schutzmaßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG, auch in Verbindung mit den Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 bis 3,
- die Schutzmaßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt oder
- die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde hinausgehen, sind durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu treffen."

- In Satz 4 wird nach dem Wort "Besuchsrechte" die Angabe "durch Untersagungen oder Beschränkungen des Betretens im Sinne des Satzes 1" eingefügt.

- § 14 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe "25 000 Euro" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
- In der Einleitung des Absatzes 3 wird die Verweisung "§§ 28b und, 30 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§§ 28b und 30 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

- In § 17 wird die Datumsangabe "12. November 2022" durch die Datumsangabe "23. Dezember 2022" ersetzt.

- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 2022 in Kraft.

Erfurt, den 4. November 2022

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Thüringer Spielhallenverordnung
Vom 22. Oktober 2022**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern

(1) Die Industrie- und Handelskammern, welche die im Folgenden genannten Leistungen anbieten, sind zuständig für die Durchführung

1. der Unterrichtung nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO) vom 14. Juni 2022 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. der Sachkundeprüfung und für die Ausstellung des Sachkundenachweises nach den §§ 7 bis 10 ThürSpielhallenVO.

(2) Die Industrie- und Handelskammern haben sicherzustellen, dass die Aufgaben nach Absatz 1 von mindestens einer Industrie- und Handelskammer angeboten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Oktober 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016